

Vorläufige Konzeption zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes nach § 92c SGB XI im Ostalbkreis

1. Ausgangssituation

Nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz müssen die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte einrichten, die alle Bürgerinnen und Bürger umfassend und vor allem neutral über Hilfen in der Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beraten. In den Pflegestützpunkten werden die pflegerischen, sozialen und umfeldbezogenen Anfragen, auch im Vor- und Umfeld der Pflege, aufgenommen und nach Möglichkeit beantwortet. Die Errichtung eines Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI ist eine gemeinsame Aufgabe der Pflege- und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen, welche in Baden-Württemberg durch Allgemeinverfügung des Landes die Stadt- und Landkreise werden sollen. Nach der auf Landesebene abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung haben die kommunalen Träger ein Vorschlagsrecht zur Errichtung des Pflegestützpunktes. Der Ostalbkreis nimmt dieses Vorschlagsrecht wahr und verfolgt dabei das Ziel, die im Landkreis bestehende Beratungsstruktur in der Altenhilfe in den Aufbau eines Pflegestützpunktes im Landkreis einzubinden.

Grundlage der Konzeption sind die Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gem.

§ 92 c SGB XI vom 15.12.2008, die von der LAG Pflegestützpunkte definierten Grundsätze für Pflegestützpunkte vom 08.07.2009 und die Regelungen zum Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt vom 20.5.2009.

2. Leitgedanken

Im Ostalbkreis wird gemäß § 92 c SGB XI ein Pflegestützpunkt eingerichtet. Dieser Pflegestützpunkt soll beim Landratsamt angesiedelt werden. Es werden dezentrale Beratungsangebote geschaffen. Der Pflegestützpunkt ist zu den üblichen Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung telefonisch erreichbar. Beratungstermine sind auch außerhalb der Sprechzeiten und am Wohnort der Ratsuchenden möglich.

Zur Vermeidung von Parallelstrukturen sollen bereits vorhandene Beratungsstrukturen genutzt sowie die örtlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Die zentrale Anlaufstelle und das Büro des Pflegestützpunktes im Ostalbkreis soll im Landratsamt in Aalen, Stuttgarter Straße 41 eingerichtet werden. Durch die Anbindung des Pflegestützpunktes an den Landkreis wird die erforderliche Trägerneutralität der Stelle und die Vernetzung aller Angebote in der Altenhilfe gewährleistet. Nachdem auch das Vor- und Umfeld der Pflege für eine bedarfsgerechte Alltagsgestaltung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit entscheidend ist, soll im Pflegestützpunkt neben der Information über Pflege- und Versicherungsleistungen nach SGB XI und XII sowie der Vermittlung von Leistungserbringern auch eine Beratung über präventive Maßnahmen angeboten werden. Des Weiteren muss die Beratung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit die Selbsthilfekompetenzen der Betroffenen und der Familien fördern und die Möglichkeiten der vorhandenen Netze erschließen.

3. Trägerschaft

Träger des Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI sind alle am Stützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger, insbesondere die Kranken- und Pflegekassen sowie der Ostalbkreis.

Anstellungsträger für das Personal des Pflegestützpunktes ist der Ostalbkreis.

Für die Ansiedlung des Pflegestützpunktes beim Landkreis sprechen u.a. folgende Gründe:

- Vernetzung der Aufgaben des Landkreises im Rahmen der Hilfe zur Pflege sowie zur Altenhilfe nach SGB XII.
- Mit der Anbindung an den Landkreis wird für alle Kosten- und Leistungserbringer eine neutrale und übergreifende Beratungs- und Anlaufstelle gewährleistet.
- Die zentrale Vernetzung der Hilfeangebote kann beim Landkreis über bereits bestehende Arbeitskreise und Gremien erfolgen.

4. Versorgungsbereich

Der Pflegestützpunkt ist für den gesamten Versorgungsbereich des Landkreises zuständig.

5. Zielgruppen

Der Pflegestützpunkt soll den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten aus einer Hand erhalten.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- Personen, denen ohne weitere Fallklärung die Weitergabe gezielter Informationen ausreicht (reine Informationsdienstleistung),
- Personen, bei denen eine Klärung der Situation und des Bedarfs notwendig ist, für die jedoch eine Hilfekoordination nicht nötig ist, weil nur eine Hilfeart erforderlich ist oder die Personen/Familien sich selbst die Hilfe erschließen können (einzelfallbezogene Beratungsleistung)

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt zum Beispiel auch Ansprechpartner für:

- Mitarbeiter/innen in Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen die von den älteren Menschen oder ihren Familien zu einzelnen Fragen angesprochen werden,
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen,
- soziale Netz-Partner für die älteren Menschen (z. B. Nachbarn u.a.),
- Unterstützungspartner der Familien (Nachbarschaftshelfer/innen und Pflegebegleiter/innen) sowie
- Hausärzte.

6. Aufgaben

Aufgaben des Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI sind

1. umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnah-

me der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten. Hierzu gehören insbesondere:

- Neutrale Information und Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.
 - Sammlung von notwendigen Informationen, Daten und Wissen über die Angebots- und Leistungsstruktur.
 - Laufende Aktualisierung der Informationen über die Angebots- und Leistungsstruktur.
 - Strukturierung, Systematisierung und Einordnung der Daten und Informationen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger.
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von Datenbanken, Informationsmaterialien, Flyern, Internet-Infos und Broschüren.
 - Einbringen von aktuellem differenziertem Wissen, Informationen von Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich der entsprechenden Informationen zu deren Nutzung.
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen. Hierzu gehören insbesondere:
- Einzelberatungen.
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Bedarfsfeststellungen.
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Vorstellungen und Realisierungsschritten für die Problemlösung.
 - Vermittlung von Ratsuchenden an Hilfsangebote.
 - Suche und Einbinden von Unterstützungspartnern mit internen bzw. externen Hilfemöglichkeiten.
 - Zusammenarbeit mit den Kranken- und Pflegekassen sowie den Leistungserbringern.
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Hierzu gehören insbesondere:
- Initiierung und Koordinierung von Netzwerken.
 - Beobachtung von Bedarfsentwicklungen und -lücken sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Lösungsstrategien.

- Hinweise zur bedarfsgerechten wohnortnahen Strukturweiterentwicklung.
 - Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an Informationsveranstaltungen.
4. Dokumentation der Arbeit des Pflegestützpunktes nach den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte.

Nicht zum Aufgabenfeld gehören die Prüfung von Leistungsvoraussetzungen und die Entscheidung für den Bezug von Leistungen der Sozialversicherung oder nach dem SGB XII. Die Leistungsentscheidungen obliegen dem jeweils zuständigen Kostenträger. Zum Aufgabenfeld des Pflegestützpunktes gehört nur die Information über die grundsätzlichen Regelungen und Voraussetzungen zur Inanspruchnahme.

Die fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und träger-unabhängig vorzunehmen.

Die endgültige Ausgestaltung der Aufgaben des Pflegestützpunktes wird nach den Standards der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte erfolgen.

7. Partner der Zusammenarbeit und begleitendes Gremium

Der Pflegestützpunkt arbeitet im Einzelfall mit allen anderen erforderlichen Professionen und Leistungserbringern der Medizin, der Pflege, der Therapie und Strukturentwicklung zusammen

Der Pflegestützpunkt soll nach Möglichkeit Mitglieder/innen von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereit Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (z. B. Demente) sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, einbinden.

Daneben wird die Arbeit des Pflegestützpunktes durch die Einrichtung eines fachkundigen Gremiums unterstützt. Die Zusammensetzung dieses Gremiums regeln die Träger des Pflegestützpunktes. Des Weiteren sollen die Träger des Pflegestützpunktes den im Landkreis zugelassenen Diensten und Pflegeeinrichtungen sowie den in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Möglichkeit einräumen, sich einzubringen.

8. Qualitätssicherung

Der Pflegestützpunkt dokumentiert entsprechend der Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte die erbrachten Leistungen, die in die vom Land vorgesehene wissenschaftliche Evaluation einfließen.

9. Personelle Ausstattung

Der Pflegestützpunkt soll mit einer Fachkraft/Fachkräften besetzt werden. Eine Erreichbarkeit ist entweder zu den bedarfsgerecht vereinbarten Öffnungszeiten oder auch telefonisch gewährleistet. Daneben soll in begründeten Fällen auch eine aufsuchende Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege geleistet werden können. Den konkreten Stellenumfang stimmen die Träger des Pflegestützpunktes ab.

10. Räumliche Voraussetzungen

Für den Pflegestützpunkt werden im Landratsamt barrierefreie Räumlichkeiten mit folgenden Merkmalen benötigt:

- Einzelbüroraum für eine ungestörte, persönliche Beratung,
- Telefonausstattung,
- mobile PC-Ausstattung,
- Büroausstattung (Schreibtisch, Ablagemöglichkeit, etc.).

11. Finanzierung

Erforderlich ist eine nachhaltig gesicherte Finanzierung des Pflegestützpunktes in Form der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten. Die für den Betrieb erforderliche Finanzierung des Pflegestützpunktes ergibt sich aus den Bestimmungen in § 92 c Abs. 4 SGB XI. In der Kooperationsvereinbarung wurden die laufenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 EUR pro Jahr angesetzt.

Als Orientierung wurde in der Kooperationsvereinbarung folgende Schlüsselverteilung festgelegt:

- die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen übernehmen je ein Drittel (insgesamt zwei Drittel) und
- die kommunalen Träger übernehmen ein Drittel.

Die Finanzierung des Pflegestützpunktes wird von den Trägern vertraglich geregelt. Für die Einrichtung des Pflegestützpunktes - Erstausrüstung - wird, unter Einbindung von Selbsthilfegruppen oder sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen, eine einmalige Förderung von höchstens 50.000 EUR aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erwartet.

12. Zeitliche Vorgaben

Der Pflegestützpunkt soll spätestens sechs Monate nach der vom Land erfolgten Allgemeinverfügung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Stadt- und Landkreise) eingerichtet werden.